



# BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

Leiter der Arbeitsgruppe  
Drogen und Suchtmittel

Tel.: 0228 / 941 - [REDACTED]

Fax: 0228 / 941 - [REDACTED]

MARTIN KÖHLER

Bonn, den 7. Januar 2000

Bundesinstitut für Arzneimittel und  
Medizinprodukte  
Herrn Prof. Dr. Alfred Hildebrandt  
Seestr. 10-11

13353 Berlin

Bundesministerium für Arzneimittel und Medizinprodukte	
11. Jan. 2000	4. 1-6 L. 8 d.
Az.: 7 2369	[REDACTED]
Nr.: 1851/00	[REDACTED]

*R.*  
1-6 L.  
2. 8 m. d. B. k  
19.1.00  
im Anhang Pl.

Sehr geehrter Herr Professor Hildebrandt,

ich möchte Sie über einen Vorfall informieren, der im Nachgang des am 22. Juli 1999 im Bundesministerium für Gesundheit stattgefundenen Fachgesprächs zum Thema „Ecstasy“, an dem auch Ihre Mitarbeiterin, [REDACTED] teilnahm, entstanden ist.

Bei dem Gespräch, an dem Vertreter der Szeneorganisation „techno-Netzwerk Berlin“ und hier insbesondere [REDACTED] teilnahmen, bot dieser an, ein Papier nachzureichen, das die verschiedenen Elemente eines Präventionskonzeptes gegen den Ecstasy-Mißbrauchs beinhalten sollte. Hierzu gehörte u.a. die fachliche und rechtliche Bewertung des sog. „Drug-checking“, das in verschiedenen Städten Deutschlands und einigen Nachbarländern praktiziert wird.

Unter dem 10. Dezember 1999 erhielt ich ein umfangreiches Manuskript mit dem Titel „Drug-checking-Konzept“, erstellt von „techno-Netzwerk Berlin“. Bei der flüchtigen Durchsicht ist mir aufgefallen, dass auf Seite 42 des Manuskripts der Satz steht: „Durch das Vorgehen der Bundesopiumstelle wurden so billigend dem abstrakten Abstinenzparadigma Menschenleben geopfert.“ Der Satz nimmt Bezug auf den behaupteten Sachverhalt, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte habe dem Rechtsmedizinischen Institut der Charité die Erlaubnis zur Entgegennahme betäubungsmittelverdächtiger Substanzen von Szeneorganisationen und so auch vom „techno Netzwerk Berlin“, versagt.

*s. Anlage  
L.*



SNR: 3977 100

✓.) Bundesministerium für Gesundheit  
z. Hd. Herrn Köhler  
Leiter der Arbeitsgruppe  
Drogen und Suchtmittel

abges. 19 Jan 00 Raf

53108 Bonn

7. Jan. 2000

8-7503

17. Jan. 2000

Sehr geehrter Herr Köhler,

Ihr Schreiben vom 07. Jan. 2000 habe ich mit Dank erhalten.  
Mit Erlaß vom 07. Dez. 1999 (DS 02-5609) hatte uns bereits BMG aufgefordert, die Gründe für unsere Entscheidung, die Erlaubnis des Rechtsmedizinischen Institutes der Charité zu präzisieren, darzulegen. Dieses konnten wir aufgrund des Umzuges der Bundesopiumstelle leider erst mit Schreiben vom 07. Jan. 2000 tun, das ich Ihnen in Kopie beilege. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie darauf hinwirken könnten, daß die unrichtige und lediglich Emotionen weckende Behauptung in dem von Ihnen zitierten Satz entfernt wird. Die Entscheidungen der Bundesopiumstelle richten sich einzig nach den gesetzlichen Vorgaben. Drug-checking in der von Eve u. Rave praktizierten Form ist vom BtMG nicht gedeckt.

In dem Gespräch am 22. Juli 1999 im BMG wurde die Problematik des Drug-checking ausführlich diskutiert und auf die Gefahr der vermeintlichen Sicherheit nicht nur von der Vertreterin der Bundesopiumstelle, sondern auch seitens des BMG und anderen Experten hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. A. Hildebrandt

Anlage

② z.d.A.